

Merkblatt

zur Errichtung einer Stiftung für die Grabpflege

Was müssen Sie als Auftraggeber über das Verfahren der Grabpflege wissen?

Um den Auflagen der Finanzämter und den wirtschaftlichen Erfordernissen zu entsprechen, mußten auch die Kirchengemeinden als Friedhofsträger für die Grabpflege ein neues Verfahren einführen. Es sieht etwas komplizierter aus als der bisherige Vorgang zum Abschluß und zur Abwicklung der Zeitpflegeverträge, ist für Sie aber nicht teurer und macht es Ihnen nicht schwerer.

Es sieht wie folgt aus.:

Sie besprechen mit der Friedhofsverwaltung den Umfang der Grabpflegeleistungen. Die Friedhofsverwaltung ermittelt für Sie die Höhe des dafür erforderlichen Kapitals und schließt mit Ihnen im Auftrage des Kirchenkreises Segeberg in dieser Höhe einen Stiftungsvertrag.

Sie zahlen das ausgewiesene Kapital auf das Konto des Stiftungsträgers, des Kirchenkreises Segeberg, Nr. 11070 , BLZ 210 602 37, bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft eG, Kiel, ein. Nach Eingang des Kapitals auf dem Konto des Kirchenkreises werden Ihnen die unterschriebenen Unterlagen zu diesem Stiftungsvertrag für Ihre Unterlagen ausgehändigt.

Der Kirchenkreis schließt einen entsprechenden Grabpflegevertrag mit dem Friedhof der Kirchengemeinde ab.

Der Kirchenkreis richtet für die Grabstätte ein Stiftungskonto im Verwaltungsamt des Kirchenkreises ein, in dem die Kapitalflüsse verwaltet und dokumentiert werden. Er zahlt daraus die Rechnungen der Friedhofsverwaltung, die Verwaltungskosten, ggf. von der Finanzverwaltung angeforderte Steuern und Abgaben.

Sollte das eingezahlte Kapital (inkl. Zinsen) evtl. einmal nicht ausreichen, um z. B. Kostensteigerungen aufzufangen, werden die Pflegeleistungen entsprechend angepaßt.

Sollte die Friedhofsverwaltung einmal nicht mehr in der Lage sein, eigenständig die abgesprochenen Pflegeleistungen zu erbringen, kann der Kirchenkreis ggf. auch einen anderen Anbieter gärtnerischer Leistungen diese Aufgabe übertragen.

Wenn die Grabpflege durch Ablauf des Nutzungsrechts an der Grabstätte, bzw. Ablauf der Vertragszeit endet, erlischt die Stiftung. Ein etwaiges Restguthaben wird so verwendet, wie Sie es im Stiftungsvertrag bestimmt haben.

Das sind die wesentlichen Einzelheiten des Verfahrens. Sie finden in der Anlage die entsprechenden Vordrucke zum Abschluß der Stiftung:

- T Errichtung einer nichtrechtsfähigen Stiftung für die Grabpflege
- T Grabpflegevertrag zwischen dem Kirchenkreis Segeberg und der Kirchengemeinde
- T Kostenaufstellung / Angebot für die Ermittlung der Kosten als Bestandteil der Stiftung und des Pflegevertrages

Die Friedhofsverwaltung berät Sie bei der Ausfüllung des Antrages zum Stiftungsvertrag oder , wenn Sie es wünschen, füllt sie ihn auch für Sie aus. Sie brauchen dann nur noch unterschreiben.

Den Vordruck „Grabpflegevertrag“ erhalten Sie zu Ihrer Kenntnis, damit Sie über die Abstimmung zwischen dem Kirchenkreis und der Kirchengemeinde – Friedhofsverwaltung – informiert sind.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Team der Friedhofsverwaltung gerne zur Verfügung.